



An die privaten Versicherungseinrichtungen
und an die Krankenkassen, die sich an der
Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes
beteiligen

Liebefeld, 29. August 2012

Typenvertrag gemäss Artikel 93 UVV Kreisschreiben Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Typenvertrag vom 1. Januar 1997 können die versicherten Betriebe den Vertrag, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, nur auf Ablauf kündigen. Eine Kündigungsmöglichkeit bei der Änderung des Prämientarifs besteht nicht. Die versicherten Betriebe können jedoch gemäss Artikel 124 Buchstabe d UVV gegen die erstmalige Einreihung in die Klassen und Stufen der Prämientarife sowie gegen die Änderung der Einreihung Einsprache erheben. Ändert lediglich der Prämienatz, so bestand bisher weder ein Kündigungsrecht noch eine Einsprachemöglichkeit.

Mit Eingabe vom 11. Juli 2012 haben die Versicherer nach Artikel 68 UVG einen gemeinsamen Antrag auf Änderung des Typenvertrags gemäss Artikel 93 UVV beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. Die Änderung schlägt die Einführung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag) vor.

Zur Umsetzung des oben genannten Kündigungsrechts wird eine neue Variante 4 im Typenvertrag eingefügt. Diese lautet wie folgt:

Variante 4 (*Kündigung bei Erhöhung der Prämie und/oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten*)

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Eidgenössische Departement des Innern die vorgeschlagene Neuerung des Typenvertrags am 23. August 2012 genehmigt hat. Diese tritt ab dem 1. September 2012 in Kraft.

In der Beilage erhalten Sie die deutsche und die französische Fassung des Typenvertrags vom 1. September 2012.

Im Übrigen bleibt das Zirkular Nr. 1 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 11. Oktober 1983 mit den Änderungen gemäss Brief des BSV vom 31. Juli 1996 massgebend.

Für die Kenntnisnahme der oben aufgeführten Neuerung danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin



Helga Portmann

- Beilage: Revidierter Typenvertrag vom 1. September 2012 d/f
- Kopie an: FINMA